

# RS Vwgh 2005/9/27 2005/06/0023

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.2005

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/09 Internationales Privatrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

41/03 Personenstandsrecht

## Norm

ABGB §139 Abs1;

AVG §13 Abs1;

AVG §66 Abs4;

IPRG §13 Abs1;

IPRG §9 Abs1;

NÄG 1988 §1 Abs1 Z1 idF 1995/025;

## Rechtssatz

Gemäß § 9 Abs. 1 IPRG i.V.m. § 139 Abs. 1 ABGB ergab sich für den Sohn im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung als Familienname der Familienname des Vaters. Wenn die erstinstanzliche Behörde als Familiennamen des Sohnes den Familiennamen seines Vaters, nämlich W und nicht den im Antrag angegebenen, der US-amerikanischen Geburtsurkunde entsprechenden Doppelnamen "W-S" angenommen hat, erfolgte keine maßgebliche Änderung des Antrages und ist in der Folge von den Behörden daher auch nicht über ein Aliud entschieden worden.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005060023.X02

## Im RIS seit

04.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

27.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)